

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 85.

Dresden, am 6. März.

1837.

Sieben und vierzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 18. Februar 1837.

(Beschluß.)

Schlußberathung über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der
Bannrechte. — Wechsel des Vorsitzes. — Berathung des Be-
richts der 2. Deput. über das Dekret, die Landrentenbank betr. —

v. Polenz: Ich muß bekennen, daß ich mich von dem, was der Secr. Harz vorgeschlagen hat, sehr angesprochen fühle, und eben so von dem Vorschlage des Stellvertreters, welcher nahe mit jenem verwandt ist. Es scheint nämlich, man wolle dem das Provokationsrecht zugestehn, welcher am Ende der am meisten Belastete ist; es kann aber die Frage, ob überhaupt Jemand ein Provokationsrecht hat, wohl erst dann entschieden werden, nachdem eine Untersuchung stattgefunden hat, was der eine Theil zu leisten und der andere zu gewähren hat. Erst wenn diese kostspielige Untersuchung vorhergegangen ist, läßt sich bestimmen, wer das Provokationsrecht habe. Von der Deputation ist in der §. 23. d. das Recht zur Provokation ganz allein auf eine geringere Vergütung für das Mahlen gesetzt, und da das allemal von vorn herein zu erkennen, also auch gleich entschieden ist, wer provoziren kann, so bin ich für die Beibehaltung der Paragraphe des Gutachtens. Der Zwangsberechtigte hat eigentlich gar keine Veranlassung, zu provoziren, wenn er eine schwerere Last auf sich hat, als der Pflichtige, denn er muß dann eine stärkere Entschädigung geben, und sind Nebenleistungen vorhanden, wie die angeführten, nämlich muß er Servituten leiden, so hat er das Recht, zu provoziren, schon durch das Gesetz vom Jahre 1832. Ich glaube also, daß es nothwendig ist, gerade die Worte „geringere Vergütung“ beizubehalten, weil die geringere Vergütung bei den Mühlen das Kriterium ist, wornach beurtheilt werden muß, ob der Berechtigte ein Provokationsrecht hat oder nicht.

Domherr D. Günther: Ich kann das Bedenken des Secretair Harz gegen die Fassung, welche die Deputation der Paragraphe gegeben hat, nicht theilen. Die Worte: „Dasselbe Befugniß hat der zwangsberechtigte Mühlenbesitzer dann, wenn er verbunden ist, gegen eine geringere Vergütung zu mahlen, als er im freien Mahlverkehre zu erhalten haben würde, wobei aber etwaige Nebenleistungen auf beiden Seiten mit in Anrechnung zu bringen sind,“ sollen nichts Anderes und Können wohl auch nichts Anderes bedeuten, als: „Wenn der zwangsberechtigte Müller verbunden ist, unter ungünstigeren Bedingungen zu mahlen, als er im freien Verkehre zu

mahlen haben würde,“ oder: „Wenn er verbunden ist, den Zwangspflichtigen das Mahlen unter Bedingungen zu leisten, die für ihn ungünstiger sind, als er sie im zwangsfreien Mahlverkehre zu gewähren haben würde. Bei der Beurtheilung, ob diese Bedingungen ungünstiger sind, sollen auf beiden Seiten etwaige Nebenleistungen mit berücksichtigt werden.“ — Das ist der meines Erachtens klar darliegende Sinn des Satzes, den die Deputation ausgesprochen hat.

Secr. v. Zedtwitz: Nachdem die Sache so durchgesprochen worden ist, bin ich mir vollkommen klar, wie ich abstimmen werde. Es ist in diesem Augenblicke vom Domherr D. Günther noch deutlicher wiederholt worden, was die Paragraphe beabsichtigt. Allerdings hege ich dasselbe Bedenken, was Secr. Harz aufgestellt hat; allein das muß ich doch sagen, daß die vom Referenten v. Carlowitz in Vorschlag gebrachte Fassung ganz das Bedenken beseitigen würde, wenn man sagte: Etwaige Leistungen auf beiden Seiten sind mit in Anrechnung zu bringen; denn das Wort „wobei“ macht es undeutlich, weil man es auf den freien Mahlverkehre beziehen kann, und wie Secr. Harz gesagt hat, daß die geringere Vergütung Alles umfasse, ist wohl richtig; es kann nicht zweifelhaft bleiben, daß auch solche Leistungen unter den geringeren Vergütungen mit zu verstehen sind, wie sie vom Secr. Harz und D. Deutrich aufgestellt worden sind. Allerdings das Wort „wobei“ macht es wankend, ob es bloß auf den Fall, den Se. Königl. Hoheit ausgedrückt hat, oder auf andere Fälle zu beziehen sei.

Referent v. Carlowitz: Wenn das Wort „wobei“ ausfallen soll, so würde ich wünschen, daß man dafür sagte: „Bei Beurtheilung jenes Falles sind die Nebenleistungen auf beiden Seiten mit in Anrechnung zu bringen,“ und zwar aus dem Grunde, weil die Paragraphe nur von dem Falle handelt, wo das Provokationsrecht dem Berechtigten zustehen soll, nicht aber von der Frage, wie die Nebenleistungen zu quantifiziren sind, um den Ertrag auszumitteln. Ich stelle daher förmlich den Antrag, daß es heiße: „Bei Beurtheilung dieses Falles sind aber etwaige Nebenleistungen auf beiden Seiten mit in Anrechnung zu bringen.“ Indessen die Frage, über welche wir jetzt sprechen, ist zu wichtig für dies Gesetz, als daß ich nicht mit wenigen Worten auf das Bedenken zurückkommen sollte, welches von Seiten des v. Polenz herausgehoben worden ist. Er schien zwar einverstanden mit der Deputation, aber aus Gründen, die ich freilich — ich muß dies bei Zeiten thun, um Mißverständnissen zu begegnen — von Seiten der Deputation nicht als richtig anerkennen kann. Er glaubt, es würde zu Vereinfachung der Frage, wer zu provoziren habe, dienen, wenn man